

Jugend- und Sportförderungsplan der Gemeinde Steinhagen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufgabe des Jugend- und Sportförderungsplanes ist die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Gruppen und Vereine, die in der Jugendpflege engagiert sind, sowie der Sportvereine innerhalb der Gemeinde Steinhagen.
Die Gemeinde Steinhagen erfüllt Ihre Verpflichtung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuschussgewährung besteht nicht, insbesondere findet eine Bezuschussung nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr dafür bereitstehenden Haushaltsmittel statt.
3. Eine Förderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundsatzes förderlichen Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sichergestellt ist.
4. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
5. Weitere Voraussetzungen für eine Förderung:
 - 5.1 Im Bereich der Jugendpflege sind förderungsfähig alle Vereine und Organisationen mit Sitz in Steinhagen, die im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Gütersloh anerkannt sind und gefördert werden.
 - 5.2 Im Bereich der Sportförderung sind förderungsfähig:
 - gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Steinhagen, die dem Landessportbund und dem Sportring Steinhagen angeschlossen sein müssen,
 - eine Jugendabteilung unterhalten
 - die vom Landessportbund vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben,
 - ihre Mitglieder bei der Sporthilfe versichern und
 - qualifizierte Fachkräfte (z.B. ausgebildete Übungsleiter bzw. Jugendleiter) einsetzen.
 - 5.3 Weiterhin müssen die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden und zunächst Zuschüsse Dritter beantragt bzw. in Anspruch genommen werden.
 - 5.4 Die Vereine oder Organisationen müssen grundsätzlich gegenüber allen Steinhagener Jugendlichen offen sein!

B. Verfahrensbestimmungen

Abgesehen von Einzelfallregelungen unter C. gelten folgende Verfahrensvorschriften:

1. Voranmeldung

Bis zum 31.07. eines jeden Jahres sind der Gemeinde *über den Sportring Steinhagen* unaufgefordert bzw. auf Anforderung die Vorhaben zu melden, für die im folgenden Jahr ein Zuschuss begehrt wird, damit dafür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen werden können. In der Anmeldung sollen die notwendigen Angaben für die Berechnung eines Zuschusses enthalten sein.

2. Antragsverfahren

2.1 Anträge sind zu begründen, zweckdienliche Unterlagen sind beizufügen. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, ob und welche Beihilfen von dritter Seite gewährt werden. Für die Antragstellung sind die *einheitlichen* Vordrucke der Gemeinde Steinhagen *für die Zuschüsse und die Endabrechnung des laufenden Jahres zwingend zu verwenden. Die Vordrucke sind abrufbar auf der Homepage der Gemeinde Steinhagen.*

2.2 Anträge z.B. *für die Anschaffung von Sportgeräten sind ebenfalls bis zum 31.07.* und grundsätzlich **vor** dem käuflichen Erwerb *an die Gemeinde* zu stellen.

2.3 Abrechnungen sind spätestens bis zum 1. Dezember des Haushaltsjahres, in dem der Zuschuss zur Auszahlung kommen soll, vorzulegen.

3. Sonstige Verfahrensbestimmungen

3.1 Die Förderung der Vereine zu C.2 (Jugendarbeit); C.3 (Jugend- und Übungsleiter) und C.4 (Teilnahme an nationalen Meisterschaften) ist verpflichtend gekoppelt an die Erklärung des Vereinsvorstandes, dass ein aktuell gültiges (nicht älter als drei Jahre/vgl. Beschluss des Sportrings Steinhagen vom 16.11.2022) erweitertes Führungszeugnis und der Ehrenkodex des Landessportbundes NRW aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die regelmäßig als Übungsleiterinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Sport- und Gymnastiklehrerinnen im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, vorliegt.

3.2 Die Zuschussverfahren werden von der Gemeindeverwaltung abgewickelt. Für den Bereich der Sportförderung erfolgt eine Vorprüfung der Anträge bzw. Verwendungsnachweise über den Sportring Steinhagen.

3.3 Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend, behält sich die Gemeinde Steinhagen eine Rückforderung vor.

3.4 Die Gemeinde oder ein Beauftragter sind berechtigt, die Verwaltung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigungen zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.5 Bei Verstoß gegen Inhalte des Jugend- und Sportförderungsplanes behält sich die Gemeinde Steinhagen weitere Schritte (z.B. Ausschluss von zukünftiger Bezuschussung) vor.

4. Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen bleibt es der Gemeinde vorbehalten, abweichend vom Jugend- und Sportförderungsplan über eine Zuschussgewährung zu entscheiden.

C. Förderung

1. Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Steinhagen

- 1.1 Die Sporthallen und Sportplatzanlagen der Gemeinde Steinhagen stehen den Steinhagener Sportvereinen und der VHS Ravensberg als Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen kostenlos zur Durchführung von Übungsstunden, Spielen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.2 Hallenbad und Freibad stehen den schwimmsportbetreibenden Vereinen aus der Gemeinde Steinhagen zur Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes kostenlos zur Verfügung.
- 1.3 Die Benutzungszeiten regeln sich nach einem Belegungsplan, der in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung mit dem Sportring Steinhagen erarbeitet wird. *Die in den Sporthallen ausliegenden Belegungspläne sind auszufüllen. Ein Anspruch auf dauerhaft festgelegte Hallennutzungszeiten besteht nicht.*
- 1.4 Soweit neben Schulbetrieb, Vereinssport und Volkshochschulbelegung noch Benutzungsstunden frei sind, können auch Steinhagener Betriebsmannschaften und in Steinhagen ansässige Träger der Arbeit der freien Jugendpflege die Sporthallen und Sportanlagen für sportliche Aktivitäten kostenlos nutzen.
- 1.5 Der Sportunterricht der Schulen *sowie sonstige schulische und gemeindliche Veranstaltungen*, der Spiel- und Übungsbetrieb der Sportvereine sowie der von der Volkshochschule Ravensberg wahrzunehmende Aufgabenbereich nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen darf durch eine anderweitige Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen nicht eingeschränkt werden.

2. Jugendarbeit

Die Sportvereine erhalten zur Förderung der Jugendarbeit für jedes nachgewiesene Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen jährlichen Zuschuss von 12,- EUR. Als Nachweis dient die letzte Bestandsmeldung an den Landessportbund / Sporthilfe e.V.

Die Förderung der Jugendarbeit im jugendpflegerischen Bereich erfolgt über die Ziffer C.3

3. Jugend- und Übungsleiter

Die Sportvereine und Organisationen der freien Jugendpflege erhalten einen Zuschuss zu den Übungs- und Organisationskosten. Der Zuschuss wird wie folgt ermittelt:

3.1 Jugendleiter im Bereich der Jugendpflege

Für anerkannte und regelmäßig wöchentlich eingesetzte Jugendleiter, die jeweils Gruppen von mind. 15 Kindern und Jugendlichen betreuen, erhalten die Vereine und Organisationen für max. 5 Jugendleiter einen jährlichen Betrag von jeweils 220,- EUR. Die Jugendleiter sind im Antrag namentlich aufzuführen.

3.2 Übungsleiterkosten der Sportvereine

50% der anfallenden Übungsleiterkosten tragen die Vereine selbst. Die Differenz zwischen den verbleibenden 50% und dem gewährten Zuschuss des Landessportbundes oder eines sonstigen Dritten übernimmt die Gemeinde.

Der Anteil der Gemeinde beträgt jedoch höchstens 35% der gesamten Übungsleiterkosten. Der bezuschussungsfähige Höchstsatz pro Übungsstunde (60 Min.) beträgt 7,50 EUR für pauschal max. 46 Wochen/Jahr.

Der Ermittlung der Übungsleiterkosten insgesamt sind die jeweils geltenden Richtsätze, die auch der Bemessung des Zuschusses des LSB dienen, zugrunde zu legen. Als Nachweis sind der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Übungsleiter durch den Landessportbund, der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes über die Höhe des gewährten Zuschusses sowie eine Aufstellung über die tatsächlich entstandenen Kosten und Kopien

der gültigen Übungsleiterscheine vorzulegen. *Ein Hinweis auf die in den Vorjahren eingereichten Übungsleiterscheine ist nicht ausreichend.*

4. Förderung von Spitzensportlern

4.1 Teilnahme an nationalen Meisterschaften

4.10

Die Sportvereine erhalten zur Förderung von Spitzensportlern Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an nationalen Einzelmeisterschaften und entsprechend wichtigen Einzelmeisterschaften ab Landesebene (eine Stufe unter der Deutschen Meisterschaft), für die sich die Sportler qualifiziert haben.

Die Förderung beschränkt sich auf Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus auf Schüler, Studenten und Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung.

4.11

In diesen Fällen werden gegen Vorlage des Original-Fahrausweises die Kosten für die günstigste Benutzung der Deutschen Bahn AG (2. Klasse-Gruppentarif) übernommen. Für die Fahrten mit dem PKW (4 Personen = 1 Pkw) wird pro gefahrenen Kilometer ein Kilometergeld von 0,20 EUR übernommen.

Bei Fahrten mit mehr als 4 Teilnehmern soll ein mehrsitziges Fahrzeug (z.B. Bulli) benutzt werden. Hierfür wird ein Kilometergeld von 0,35 EUR erstattet.

4.12

Es wird außerdem ein Tagegeld von 12,- EUR pro Person gewährt. Bei notwendiger Übernachtung wird ein Pauschalbetrag von 30,- EUR pro Person und Tag einschl. Tagegeld gewährt; An- und Abreisetag gelten dabei als ein Tag.

4.13

Die Antragsfrist nach Ziffer B.2.2 entfällt, soweit sie aus organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen hat vor Fahrtantritt eine Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen.

4.2 Teilnahme an internationalen Meisterschaften

Bei internationalen Meisterschaften (z.B. Europa oder Weltmeisterschaften), zu denen keine Einladung eines Fachverbandes des Deutschen Sportbundes vorliegt, die eine Kostenübernahme nach sich zieht, entscheidet die Gemeinde im Einzelfall über eine Zuschussgewährung im Rahmen der Regelungen zu C.4.10. - 4.12.

5. Anschaffung von Geräten

Die Gemeinde bezuschusst die Kosten der Anschaffung von Geräten mit 1/3 der Aufwendungen, jedoch max. 1.750,- EUR pro Antrag. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

5.1

Über die Gewährung des Zuschusses ist im Einzelfall von der Gemeinde zu entscheiden.

6. Vereisanlagen

Soweit keine Einzelfallregelung getroffen ist, gewährt die Gemeinde den Vereinen und Verbänden für selbständig betriebene und dem Zweck dienliche Gebäude und Anlagen in Steinhagen einen Zuschuss. Dieser wird jährlich gegen Nachweis der Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung gezahlt.

Der jährliche Gesamtzuschussbetrag für den Betrieb und Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen wird auf 13.000,- EUR festgesetzt. Der Jahreszuschussbetrag soll an die Steinhagener Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen entsprechend ihrer Mitgliedsstärke (gemäß Landessportbund Bestandserhebung am 01. Januar eines jeden Jahres) verteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Vereine die entsprechenden Beträge auch als Aufwand und Betrieb für Unterhaltung nachweisen können.

Der Zuschuss wird ab einer Aufwendungshöhe von 750,- EUR gezahlt.

7. Verwaltungskosten

Die dem Sportring Steinhagen jährlich notwendig entstehenden Verwaltungskosten (Portokosten, Mitgliedsbeiträge Kreissportbund usw.) werden von der Gemeinde Steinhagen gegen Nachweis übernommen.

D. Inkrafttreten

Dieser Jugend- und Sportförderungsplan tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 01. Januar 2016